

Vergabe- und Gebührensatzung für die Nutzung der Freizeitbäder der Stadt Holzminden

Präambel

Aufgrund der §§10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025, Nr. 3) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl., S.121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S.589), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 01.07.2025 folgende Vergabe- und Gebührensatzung für die Nutzung der Freizeitbäder der Stadt Holzminden beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Holzminden erhebt für die Benutzung der Freizeitbäder, Hallen- und Freibad, in Holzminden eine Benutzungsgebühr. Von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Freizeitbäder sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Holzminden und sollen eine Stätte der Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung sowie der schwimmsportlichen Betätigung sein.
- (2) Die Vergabe- und Gebührensatzung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Vergabe- und Gebührensatzung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Vergabe- und Gebührensatzung bedarf.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung der Freizeitbäder steht grundsätzlich jeder Person frei. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Personen mit offenen Wunden und Hautausschlägen, betrunkene oder unter Drogeneinfluss stehende Personen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Freizeitbäder nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder einer von diesen beauftragten Person nutzen.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung der Freizeitbäder nur gemeinsam in Begleitung einer Begleitperson gestattet.
- (4) Beim Vereins- und Schulschwimmen ist der*die Übungsleiter*in oder der*die Lehrer*in für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Holzminden durch den*die Bürgermeister*in festgesetzt und durch einen Aushang im Eingangsbereich der Freizeitbäder, auf der Homepage der Stadt Holzminden und in der örtlichen Zeitung bekannt gegeben.
- (2) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal vorübergehend den Einlass in die Freizeitbäder sperren.
- (3) Aus organisatorischen und technischen Gründen können die Freizeitbäder ganz oder teilweise geschlossen werden.

§ 4

Gebühren

- (1) Das Betreten der Freizeitbäder ist nur gegen Zahlung einer Gebühr nach dem nach Anlage 1 geltenden Gebührentarif gestattet. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil der Vergabe- und Gebührensatzung.
- (2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (3) Die Saisonkarten sind nicht an den Kassenautomaten, sondern lediglich beim Servicepersonal erhältlich.
- (4) Nach Erstellung des Bescheids sind die Gebühren innerhalb von zwei Wochen zu entrichten.
- (5) Die Gebühren für zur regelmäßigen Nutzung überlassene Schwimmzeiten werden am 01.12. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr erhoben.
- (6) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften zusammen als Gesamtschuldner*in.
- (7) Die Stadt Holzminden kann in begründeten Einzelfällen die Gebühren im Voraus erheben oder die Nutzung von der Hinterlegung einer Kautions zur Behebung eventuell auftretender Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung abhängig machen.
- (8) Der*die Bürgermeister*in kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von der Zahlungserhebung erlassen.

§ 5

Eintritt

- (1) Die Eintrittskarte gilt nur am Kauftag und berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Freizeitbäder.
- (2) Ein Anspruch auf die Nutzung der Schwimmbecken besteht bei Erwerb einer Eintrittskarte nicht. Die Nutzung der Schwimmbecken kann durch den Schwimmsport oder aus anderen Gründen eingeschränkt oder unmöglich sein. Ein Aushang im Eingangsbereich weist darauf hin, wann für Besucher*innen die Nutzung der Schwimmbecken nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
- (3) Bei Verlust der Eintrittskarte wird kein Ersatz geleistet. Der Restwert einer als unbrauchbar erkennbaren Wertkarte kann ersetzt werden. Der Restwert bzw. die Gültigkeit muss noch auslesbar sein.
- (4) Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Haus- und Badeordnung aus den Freizeitbädern verwiesen, darf er an diesem Tage das Bad nicht wieder betreten. Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt nicht.

§ 6

Vergabe von Nutzungszeiten

Über Art und Umfang der Nutzung der Freizeitbäder entscheidet die Stadt Holzminden. Für die zeitlichen Vergaben werden Belegungspläne geführt.

§ 7

Widerruf von Nutzungszeiten

- (1) Die Stadt Holzminden kann jederzeit die Nutzungszeit ganz oder teilweise entschädigungslos widerrufen, wenn die Nutzer*innen vorsätzlich oder in wiederholten Fällen grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Vergabe- und Gebührensatzung und/oder gegen die jeweils für die Freizeitbäder Haus- und Badeordnung verstoßen.
- (2) Die Nutzung kann von der Stadt Holzminden durch den*die Bürgermeister*in für einzelne Nutzungszeiten unter Fortdauer der Zulassung entschädigungslos ausgeschlossen werden. Gründe hierfür sind unter anderem:
 - a. Teilweiser oder völliger Nutzungsausfall durch einen technischen Defekt
 - b. Reparaturarbeiten oder Witterungsverhältnisse
 - c. Nutzungseinschränkungen durch personelle Engpässe

- d. Vorbereitung oder Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller und anderer Art.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Nutzung der Attraktionen (z.B. Rutsche, Sprudelliegen, Schwallduschen, Massagedüsen, Sprunganlage, Dampfbad, Whirlpool etc.).

§ 8

Fundsachen

Gegenstände, die in den Freizeitbädern gefunden werden (Fundsachen), sind unverzüglich beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben. Sie werden dem*der Eigentümer*in nach entsprechend geführtem Nachweis gegen Quittung ausgehändigt. Die Fundsachen verbleiben bis zum Ende der jeweiligen Badesaison in den Freizeitbädern und werden anschließend an das Fundbüro der Stadt Holzminden weitergegeben.

§ 9

Haftung

- (1) Die Benutzung der Freizeitbäder und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Nutzer*innen. Die Stadt Holzminden haftet nur für Schäden, die bei Benutzung der Freizeitbäder und seiner Einrichtungen entstehen, wenn und soweit ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten beruhen.
- (2) Die Stadt Holzminden haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden, sowie nicht für Schäden die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüsseln entstehen.
- (3) Für Kleidung und Gegenstände sowie aus Garderobenschränken abhanden gekommene Wertsachen, Bargeld, Schlüssel, Dokumente und sonstiges wird keine Haftung übernommen.
- (4) Bei Verlust des Schlüssels für den Spind werden dem*der Nutzer*in die tatsächlichen Kosten für den Austausch der Schließvorrichtung mit neuem Schlüssel in Rechnung gestellt. Dafür ist das Bäderpersonal dazu berechtigt, die Personalien bei Verlust aufzunehmen.
- (5) Schadensfälle, die in den Freizeitbädern auftreten, sind dem städtischen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Jede*r Nutzer*in oder Besucher*in von Veranstaltungen ist verpflichtet, den der Stadt Holzminden zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Vergabe- und Gebührensatzung für die Nutzung der Freizeitbäder der Stadt Holzminden tritt zum 15.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Freibad- und Hallenbadgebührensatzung vom 15.09.2021 außer Kraft.

Holzminden, den 18.07.2025

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

(L.S.)

Christian Belke

Anlage 1 Gebührentarif

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Vergabe- und Gebührensatzung für die Nutzung der Freizeitbäder der Stadt Holzminden.

§ 1

Benutzungsgebühren

	Einzelkarten	10er Karte	Saisonkarte Freibad
Kinder bis 6 Jahren	Frei	Frei	Frei
Kinder 6 – 17 Jahre	2,00	15,00	45,00
Ermäßigt	3,00	25,00	75,00
Erwachsene	4,00	35,00	100,00
Familien	-	-	150,00

§ 2

Ermäßigungen

- (1) Nachfolgende genannte Personen erhalten gegen Nachweis ermäßigten Eintritt:
 - Schüler*innen, Studierende und Auszubildende bis 25 Jahre
 - Teilnehmer*innen am Bundesfreiwilligendienst und freiwilligen Sozialem Jahr
 - Personen mit Behinderung, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 v.H. beträgt
 - Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Holzminden und den Ortschaften
 - Inhaber*innen einer Ehrenamtskarte
 - Inhaber*innen der Jugendleitercard (JuLeiCa)
- (2) Begleitpersonen der Personen mit einem Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen B oder BN erhalten freien Eintritt.

§ 3

Vereine und Schulen

- (1) Die Stadt Holzminden vermietet durch den*die Bürgermeister*in einzelne Schwimmbahnen im Hallen- und Freibad, sowie das gesamte Hallenbad je nach Kapazität an Schulen und Vereine.
- (2) Die Berechnung der Benutzungsgebühr erfolgt je angefangene halbe Stunde Nutzungszeit.

	Eine Bahn im öffentlichen Badebetrieb je angefangene Stunde (Frei- und Hallenbad)	Alleinnutzung des Hallenbades je angefangene Stunde
Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Holzminden, städtische Vereine	50,00 Euro	150,00 Euro
Schulen in anderer Trägerschaft, auswärtige Vereine	75,00 Euro	225,00 Euro

§ 4

Schwimmabzeichen

- (1) Schwimmprüfungen für ein Schwimmabzeichen können von den Fachangestellten für Bäderbetriebe während des Badebetriebes abgenommen werden, sofern der Badebetrieb dies zulässt.
- (2) Die Kosten i.H.v. 7,00 Euro für ein Schwimmabzeichen (Seepferdchen, Bronze, Silber und Gold) umfassen die Ausstellung des Schwimmausweises/Urkunde, Webabzeichen und die Abnahme.
- (3) Die Kosten für ein Schwimmabzeichen sind nur bei bestandener Prüfung zu entrichten.

§ 5

Schwimmkurse

Die Stadt Holzminden bietet Schwimmkurs an. Die Kosten für einen Schwimmkurs mit 12 Schwimmstunden beträgt 85,00 Euro. Der Eintritt in die Freizeitbäder ist für Kursteilnehmende und bei Bedarf für die Begleitperson im Kursgeld enthalten.

§ 6

Duschen

Im Freibad stehen Duschen mit kaltem Wasser kostenfrei zur Verfügung. Für die Nutzung von warmen Wasser fallen Kosten in Höhe von 0,50 Euro für 5 Minuten an. Die 0,50 Euro sind vor den Duschkabinen in die Duschkasse passend als 0,50 Euro Stück einzuwerfen.